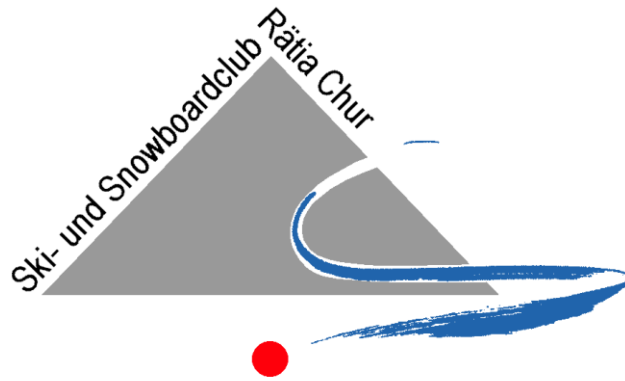




# **STATUTEN**

## **Ski- und Snowboardclub Rätia Chur**

**Gegründet 1904  
Aktualisierung 2025**

**Anmerkung**

Alle in den folgenden Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen oder Funktionen.

# Inhalt

## I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

## II. Zweck

Art. 2 Zweck

## III. Mitgliedschaft

Art. 3 Bindung an übergeordnete Regeln

Art. 4 Geltungsbereich

Art. 5 Mitgliederkategorien

Art. 6 JO

Art. 7 JuniorInnen

Art. 8 SeniorInnen

Art. 9 C-Mitglieder

Art. 10 VeteranInnen

Art. 11 Freimitglieder

Art. 12 Ehrenmitglieder

Art. 13 Passivmitglieder

Art. 14 juristische Mitglieder

Art. 15 Eintritt

Art. 16 Austritt

Art. 17 Ausschluss

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

## IV. Finanzierung / Haftung

Art. 19 Finanzierung

Art. 20 Beitragspflicht

Art. 21 Haftung

## V. Organisation

Art. 22 Vereinsjahr

Art. 23 Organe

Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 26 Einberufung der Generalversammlung

Art. 27 Anträge

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Art. 29 Erforderliches Mehr

Art. 30 Gang der Generalversammlung

Art. 31 Vorstand Mitglieder/Amts-dauer

Art. 32 Aufgaben

Art. 33 Vertretung des Vereins

Art. 34 Beschlussfassung

Art. 35 RevisorInnen

## VI. Auflösung des Vereins

Art. 36 Auflösung des Vereins

## VII. Anhang A Mitgliederbeiträge

Anhang B Statutengenehmigung Swiss-Ski

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen "Ski- und Snowboardclub Rätia Chur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Chur. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet "SSC Rätia Chur".

## **II. Zweck**

Art. 2 Der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur fördert die Ski- und Snowboard-Sportarten durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen. Er nimmt eine gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe wahr, indem er diese Wintersportarten als Leistungs- und Breitensport bei seinen Mitgliedern fördert und verankert. Er organisiert und koordiniert sportliche Ausbildung, Trainingsmöglichkeiten und Wettkämpfe für seine leistungsorientierten Athletinnen und Athleten und BreitensportlerInnen. Er fördert eine gezielte Aus- und Weiterbildung seiner TrainerInnen, BetreuerInnen und FunktionärInnen. Er gibt eine Vereinszeitschrift heraus.

Der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur lehnt sich an die Grundsätze des Schweizerischen und Bündnerischen Skiverbandes an, ist aber ein unabhängiger und eigenständiger Verein. Die Anlehnung an weitere dem Ski- und Snowboardsport verbundene Organisationen ist möglich.

Der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur ist konfessionell und politisch neutral, sofern zum Wohle des Ski- und Snowboardsportes keine Partei bezogen werden muss.

Art. 3 Bindung an übergeordnete Regeln

Der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur ist Mitglied Schweizerischen und des Bündner Skiverbands. Die Statuten und Reglemente von FIS, IBU und des Schweizerischen Skiverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Bündner Skiverbands sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

Die Statuten und Regeln des Schweizerischen Skiverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins verbindlich. Die Vereinsmitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Schweizerischen Skiverbandes.

Datenschutz

Dem Datenschutz – insbesondere Art. 6 und Art. 7 DSG – (Datenschutzgesetz) wird Rechnung getragen.

Art. 4 Geltungsbereich

Als Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes unterstehen der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut, dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Verein verpflichtet sich, die Grundsätze aus den "Leitlinien gegen sexuelle Übergriffe im Sport" von Swiss Olympic anlässlich aller Aktivitäten anzuwenden.

## **III. Mitgliedschaft**

Mitglied des Ski- und Snowboardclub Rätia Chur können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur kennt folgende Mitgliederkategorien:

JO

Junioren

Senioren

C-Mitglieder

Veteranen  
Freimitglieder  
Ehrenmitglieder  
Passivmitglieder  
Juristische Mitglieder

- Art. 6 JO  
Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS (resp. Swiss-Ski). Die Mitgliedschaft als JO, setzt die Senioren-Mitgliedschaft eines Elternteiles voraus.
- Art. 7 Junioren  
Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS (resp. Swiss-Ski), bis das 19. Altersjahr vollendet ist.
- Art. 8 Senioren  
Erwachsene ab 20 Jahren.
- Art. 9 C-Mitglieder  
C-Mitglieder sind Mitglieder eines anderen Stammclubs (Verbandsbeiträge werden über den Stammclub abgerechnet).
- Art. 10 Veteranen  
Veteranen sind Senioren-Mitglieder, welche seit 25 Jahren dem Verein angehören.
- Art. 11 Freimitglieder  
Freimitglieder sind Veteranen-Mitglieder, welche seit 40 Jahren dem Verein angehören. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag des SSC Rätia befreit.
- Art. 12 Ehrenmitglieder  
Die Generalversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes durch die ordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
  
Die Auszeichnung zum Veteranen, Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung.  
  
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 13 Passivmitglieder  
Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein unterstützen wollen, ohne aktiv im Verein mitzumachen.
- Art. 14 Juristische Mitglieder  
Juristische Mitglieder können juristische Personen werden, welche den Verein unterstützen wollen.  
  
JO-, Junioren-, Senioren-, C-, Veteranen-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind zugleich Mitglieder von Swiss-Ski und vom Bündner Skiverband (Swiss-Ski und BSV), resp. einer Organisation, welcher der Ski- und Snowboardclub Rätia Chur angeschlossen ist.
- Art. 15 Eintritt  
Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Eintrittsgesuche haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

#### Art. 16 Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Er ist bis spätestens 01. März dem Vorstand einzureichen. Später eingereichte Austrittsgesuche haben die Rechnungsstellung für das am 01. Mai beginnende Geschäftsjahr zur Folge.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 17 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### Art. 18 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Ski- und Snowboardsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

### IV Finanzierung / Haftung

#### Art. 19 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

Mitgliederbeiträge

Beiträge der öffentlichen Hand

Erlös aus Veranstaltungen

Spenden/Gönnerbeiträge/Sponsorenbeiträge

#### Art. 20 Beitragspflicht

JO-Mitglieder haben einen jährlichen, vom Vorstand festgelegten JO-Beitrag zu entrichten.

Der JO-Beitrag wird zusammen mit der Mitgliederrechnung des Elternteils erhoben. Auch bei Eintritt/Austritt während der laufenden Saison wird der gesamte Beitrag erhoben.

Die Mitgliederbeiträge für alle Kategorien gemäss Art. 3 werden durch die Generalversammlung festgelegt. Alle Beiträge sind jeweils bis spätestens 30 Tage nach Versand zur Zahlung fällig.

Der Vorstand, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (Verbandsbeiträge werden durch den Verein übernommen).

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A) und sie werden nach der GV in den Club-Infos und auf der Homepage publiziert.

Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Zahlungserinnerungen hat den Ausschluss aus dem Verein, unter gleichzeitiger Abmeldung aus dem jeweiligen Verband, zur Folge.

#### Art. 21 Haftung

Für Schulden des Ski- und Snowboardclub Rätia Chur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein ist explizit ausgeschlossen.

### V. Organisation

#### Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

## Art. 23 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **a) die Generalversammlung**

## Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der technischen Leiter und des Materialverwalters
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

## Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

## Art. 26 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung - unter Angabe der Traktanden, des Versammlungsortes und Versammlungsdatums, sowie Zeit - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

## Art. 27 Anträge

Anträge gemäss Art. 21 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 30. Juni schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

## Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Junoren, Senioren, C-Mitglieder, Veteranen, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Delegierte von juristischen Mitgliedern besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.

## Art. 29 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## Art. 30 Gang der Generalversammlung

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er/sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

## **b) der Vorstand**

Art. 31 Mitglieder / Amtsdauer  
Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten  
dem Vizepräsidenten  
dem Kassier  
dem Aktuar  
dem techn. Leiter alpin  
dem techn. Leiter nordisch  
dem techn. Leiter Snowboard  
dem Materialverwalter

Die Geschlechter sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein. Auf eine Quotenregelung wird verzichtet.

Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

Der Vorstand untersteht dem Kollegialitätsprinzip. Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig nach bestem Wissen und Gewissen.

Art. 32 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt für einen guten Ruf des Vereins. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 33 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Präsident führt rechtsverbindlich Einzelunterschrift.

Für den Bank-, Postcheck und Zahlungsverkehr führt der Kassier zusätzlich zum Präsidenten rechtsverbindlich Einzelunterschrift.

Art. 34 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **c) Revisoren**

Art. 35 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.  
Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## VI. Auflösung des Vereins

Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Wird innert fünf Jahren nach Auflösung in Chur kein neuer Verein mit gleichen Zielen und Interessen gegründet und erfolgt auch kein Anschluss an einen bestehenden Verein mit analogen Zielen und Interessen, wird das gesamte Vereinsvermögen in Form eines Banksparkontos o.ä. angelegt. Wird nach mindestens zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, fällt das gesamte Vereinsvermögen und Inventar in gleichen Teilen den zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins übergeordneten Kantonsverbänden zu.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 01. Oktober 2025 angepasst und ersetzen die am 18. September 2024, 14. September 2022, 09. Juni 2010, 16. Juni 2005, 15. Juni 2001, am 20. Juni 1997, am 17. November 1995, am 13. November 1987 und am 9. Dezember 1970 revidierten Statuten aus dem Gründungsjahr 1904.

7000 Chur, 01. Oktober 2025

### Ski- und Snowboardclub Rätia Chur

Der Präsident:



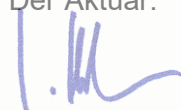
Gian M Camenisch

Die Vizepräsidentin:



Lisa Zenk

Der Aktuar:



Ivo Hutter

## **ANHANG A**

(Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten)

### **Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 01. Oktober 2025 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt.

|                        |     |                 |
|------------------------|-----|-----------------|
| Junioren               | Fr. | 100.—           |
| Senioren               | Fr. | 100.—           |
| C-Mitglieder           | Fr. | 55.—            |
| Veteranen              | Fr. | 100.—           |
| Passivmitglieder       | Fr. | 75.—            |
| juristische Mitglieder | Fr  | 00.— (sistiert) |

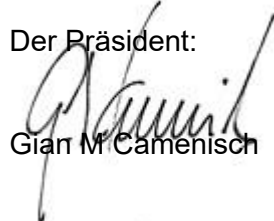
Der vom Vorstand festgelegt JO-Beitrag beträgt Fr. 150.—

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

7000 Chur, 01.10.2025

### **Ski- und Snowboardclub Rätia Chur**

Der Präsident:



Gian M. Camenisch

Die Vizepräsidentin:



Lisa Zenk

Der Aktuar:



Ivo Hutter

**ANHANG B**  
(Statutengenehmigung Swiss-Ski vom 14.08.2025)

swiss-ski.ch

SWISSski

# STATUTEN

Ski & Snowboardclub Rätia Chur  
(900065)

Worblafen, genehmigt am 14.08.2025

Swiss-Ski

  
Dr. Urs Lehmann  
Co – Präsident

  
Peter Barandun  
Co – Präsident

  
Walter Reusser  
CEO Sport